



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

99/2024e Öffentliche Bekanntmachung / veröffentlicht am 30.09.2024

Geschrieben von dem Ratsbüro der Stadt Döbeln. Veröffentlicht in Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29/24 „Nahversorgungszentrum Großbauchlitz“ im vereinfachten Verfahren gem. § 9 Abs. 2a i. V. m. § 13 BauGB

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln beschloss in seiner Sitzung am 21.03.2024:

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „An der Grimmaischen Straße - West“ (Beschluss Nr. 287/22/2017) wird aufgehoben.
2. Als planungsrechtliche Grundlage der geplanten städtebaulichen Entwicklung wird gem. § 1 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan Nr. 29/24 „Nahversorgungszentrum Großbauchlitz“ erstellt.
3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 29/24 „Nahversorgungszentrum Großbauchlitz“ umfasst die Flurstücke der Gemarkung Großbauchlitz 66/5, 66/7, 66/16, 66/45, 66/48, 66/49, 66/56 und 88. Der Geltungsbereich weist eine Größe von ca. 1,15 ha groß.
Der Plan mit Kennzeichnung der räumlichen Ausdehnung des Bebauungsplanes ist dem Beschluss als Anlage beigefügt.
4. Es werden folgende Planziele angestrebt:

Ziel der Planung ist die Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt und die Sicherung einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung in den Stadtgebieten. Des Weiteren soll die städtebaulich anzustrebende Entwicklungsoption laut dem Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Döbeln – Weiterentwicklung der bestehenden Nahversorgungslage Grimmaische Straße zu einem Nahversorgungszentrum – umgesetzt werden.

Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es u. a. der Festsetzung der maximal zulässigen zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimente sowie der maximalen Gesamtverkaufsfläche.

Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich im Übrigen weiterhin nach § 34 BauGB. Der Bebauungsplan soll neben der Entwicklungsoption eines Nahversorgungszentrums am Standort Grimmaische Straße also lediglich die bisherige Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben zum Schutz und zur Stärkung der Innenstadt sowie der verbrauchernahen Versorgung in weiteren Stadtgebieten begrenzen.



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

5. Die Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 29/24 „Nahversorgungszentrum Großbauchlitz“ soll im vereinfachten Verfahren gem. § 9 Abs. 2a i. V. m. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB ist demnach von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abzusehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29/24 „Nahversorgungszentrum Großbauchlitz“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweis:

Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans umfasste der Geltungsbereich die Flurstücke 66/5, 66/7, 66/16, 66/45, 66/48, 66/49, 66/56 und 88 der Gemarkung Großbauchlitz. Zwischenzeitlich fand eine katastermäßige Verschmelzung dieser Flurstücke statt, sodass der Geltungsbereich nunmehr das Flurstück 66/57 umfasst.

Anlage zum Beschluss:

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 29/24 „Nahversorgungszentrum Großbauchlitz“, Stand 02/2024

Liebhauser
Oberbürgermeister

Siegel

30.09.2019



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

Anlage:

Anlage zum Beschluss

